



Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung)

vom 7. Juni 2023

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) vom 7. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), sowie § 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Ausfertigungsgebühren	2
§ 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag	3
§ 4 Sonstige Beiträge	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben	3
§ 6 Gebührenermäßigung und Befreiung	3
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen.
- (2) Sie gilt nicht für die Benutzungsgebühren der Bibliothek der FH Aachen.

§ 2 | Ausfertigungsgebühren

- (1) Die Hochschule erhebt keine Gebühren für
 1. die Erst- und Neuausstellung der FH-Karte sowie des Bibliotheksausweises,
 2. die Ausfertigung des Gasthörerscheins,
 3. die Ausfertigung der Zweithörerbescheinigung,
 4. die Beglaubigung von Abschriften, soweit sie sich auf Dokumente beziehen, die von der FH Aachen selbst ausgestellt wurden.
- (2) Die Hochschule erhebt Gebühren nach § 4 HAbgG für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades in Höhe von 25,00 €; für die gleichzeitige Ausfertigung einer oder mehrerer weiterer Zweitschriften je 10,00 €.
- (3) Die Ausfertigung nach Absatz 2 erfolgt auf formellen Antrag.

§ 3 | Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium der Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird in Anwendung des § 3 Absatz 2 HAbgG ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG wird in Anwendung des § 3 Absatz 3 HAbgG ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer sind von der Beitragspflicht nach Absatz 3 ausgenommen, sofern ein Kooperationsvertrag eine entsprechende Regelung vorsieht.

(4) Für die Teilnahme an einer öffentlich-rechtlichen Weiterbildung im Sinne des § 62 Absatz 2 HG wird gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Hochschulabgabenverordnung (HAbg-VO) von der Hochschule ein besonderer Gasthörerbeitrag oder ein Weiterbildungsbeitrag nach § 3 Absatz 2 HAbgG in Höhe von mindestens 100 € festgesetzt.

§ 4 | Sonstige Beiträge

(1) Für Studienangebote der FH Aachen, die kein grundständiges Studium oder keine Weiterbildung sind, werden von den Teilnehmenden nach § 1 Absatz 3 HAbg-VO Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Die Beitragshöhe darf 500 € pro Semester nicht überschreiten (§ 1 Absatz 3 HAbg-VO).

(3) Die jeweils festgesetzten Beiträge sind rechtzeitig öffentlich auf der Homepage (mit Bekanntgabe des Angebots) bekanntzugeben.

§ 5 | Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 1, des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 2 sowie des Weiterbildungsbeitrages nach § 3 Absatz 4 entsteht nach § 7 Absatz 1 HAbgG mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer. Entsprechendes gilt bei der Antragstellung zur Teilnahme an Angeboten nach § 4 dieser Satzung.

(2) Die Ausfertigungsgebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 entsteht nach § 7 Absatz 1 HAbgG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Abgaben werden gemäß § 7 Absatz 2 HAbgG mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Sie werden von der Hochschulverwaltung verbucht.

(4) Die Kalkulation über die Höhe der Abgaben und Beiträge, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind, ist mit der Hochschulverwaltung abzustimmen.

(5) Die Festsetzung der Beiträge nach § 2 Absatz 2 und § 4 erfolgt mittels Bescheid.

§ 6 | Gebührenermäßigung und Befreiung

Gemäß § 1 Absatz 2 HAbgG in Verbindung mit § 6 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebühren nach § 2 ermäßigt oder erlassen werden. Das Ermessen obliegt der gebührenerhebenden Stelle.

Für die Ermessensentscheidung hinsichtlich des besonderen Gasthörerbeitrages bleibt § 1 Absatz 4 HAbg-VO unberührt.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) vom 9. November 2015 (FH-Mitteilung Nr. 84/2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. August 2020 (FH-Mitteilung Nr. 86/2020), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 25. Mai 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 7. Juni 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann